

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt BAD AIBLING erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Klimaschutz, Stadtentwicklung und Gesamtverkehrsplanung, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 45,00 €, ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Ferner erhalten die Stadtratsmitglieder, die sich mit elektronischer Ladung zu Sitzungen und elektronischer Übermittlung der Sitzungsvorlagen einverstanden erklärten, eine Bürokostenpauschale von monatlich 20,00 €. Fraktionsvorsitzende erhalten als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 90,00 €, Sprecher von Ausschussgemeinschaften von 70,00 €. Stadtratsmitglieder, die mit einem Referat betraut sind, sowie der Vorsitzende des

Rechnungsprüfungsausschusses erhalten als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 70,00 €.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Pauschalentschädigungen nach Satz 2 und 3 werden nicht für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, sondern nur bei zusätzlichen zeitaufwendigen Tätigkeiten für höchstens acht Stunden je Tag. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Zweiter und dritter Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Referenten

Der Stadtrat bestellt zur Betreuung der nachstehenden Aufgabengebiete Referenten:

- a) Jugend
- b) Kommunale Angelegenheiten
- c) Kultur
- d) Rechtsfragen
- e) Schule und Kindergärten
- f) Senioren
- g) Inklusion
- h) Sport
- i) Wirtschaft und Tourismus
- j) Stadtwerke
- k) Umweltschutz
- l) Fair Trade und Beschaffungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 5. Mai 2014 außer Kraft.

Bad Aibling, den 07.05.2020



Stephan Schlier
Erster Bürgermeister